

Ja:

v. Welck,
v. Thielau,
v. Sedtwig,
v. Schönfels,
v. Polenz,
D. Gross,
Bürgermeister Hübler,
Graf Hohenthal-Püchau,
v. Heynig,
Meinhold,
v. Meßsch,
Bürgermeister Bernhardt,
Bürgermeister Starke,
v. Schönberg-Purschenstein,
v. Hartigsch,
Präsident v. Carlowitz.

Nein:

Bürgermeister Gottschald,
v. Miltig,
v. Rüttichau,
v. Pflug,
v. Bagdorf,
v. Erdmannsdorf.

Nachdem Staatsminister v. Falkenstein und der Königl. Commissar wieder eingetreten sind:

Präsident v. Carlowitz: Mit fünf und zwanzig bejahenden gegen fünfzehn verneinende Stimmen ist das Deputationsgutachten angenommen worden. Es ist nun für den Fall, daß das Deputationsgutachten Annahme in der Kammer finden würde, ein Fall, der jetzt eingetreten ist, ein eventueller Antrag von Herrn v. Erdmannsdorf eingebracht worden, ein Antrag, der Unterstützung gefunden hat und über den die Debatte zu eröffnen sein würde. Der Antrag lautet so: „Die Kammer wolle, für den Fall, daß das Deputationsgutachten nicht durchgeht, die hohe Staatsregierung ersuchen, bis zu einer Vereinigung mit den Nachbarstaaten wenigstens das Kannen- und Scheffelmaaß im Lande zu reguliren.“ Damit steht ein vom Herrn Grafen Hohenthal-Püchau eingebrachtes Sousamendement in Verbindung. Meines Wissens ist es noch nicht unterstützt, ich würde also die Unterstützungsfrage darauf zu stellen haben, fordere jedoch den Herrn Grafen zuvor auf, seinen Antrag zu motiviren.

v. Erdmannsdorf: Ich weiß nicht, ob die Unterstützungsfrage dadurch beseitigt wird, wenn ich das Amendement des Grafen Hohenthal-Püchau zu dem meinigen mache und seinen Zusatz in meinen Antrag aufnehme.

Präsident v. Carlowitz: Ich würde es vortragen. Es lautet dahin, daß neben dem Scheffel und der Kanne noch das Ellenmaaß aufgenommen werde. Nun, Herr v. Erdmannsdorf hat sich erboten, dieses Sousamendement in seinen Antrag aufzunehmen. Das mag geschehen; aber meine Unterstützungsfrage wird immer nothwendig sein. Ich habe die Frage zu stellen . . .

Graf Hohenthal-Püchau: Ich bin ganz damit einverstanden, daß Herr v. Erdmannsdorf mein Amendement in das seinige aufnimmt.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob die Kammer das so vervollständigte v. Erdmannsdorfsche Amendement unterstützen? — Wird ausreichend unterstützt.

Prinz Johann: War nicht noch unter den Amendements eines vom Herrn D. Großmann vorhanden?

D. Großmann: Ich habe mir allerdings vorbehalten, noch ein Sousamendement zu stellen; ich will es aber unterlassen, da ich aus den Aeußerungen des Herrn Staatsministers und des Herrn Regierungscommissars ersehen habe, daß das, was ich zu erreichen beabsichtigte, von der Staatsregierung unfehlbar geschehen wird.

Präsident v. Carlowitz: Es ist also die Debatte über das v. Erdmannsdorfsche Amendement eröffnet.

v. Welck: Ich habe das so vereinigte Amendement nicht unterstützt, weil es ganz mit dem Antrage des Herrn Domherrn D. Günther übereinzustimmen scheint. Ich würde ihm eher beigetreten sein, wenn es sich auf die zwei Punkte, die vom Herrn v. Erdmannsdorf erwähnt worden sind, beschränkt hätte, weil ich glaube, daß bei diesen beiden Gegenständen die Regulirung mit weniger Schwierigkeit verbunden sein würde, als wenn sie auch auf das Ellenmaaß erstreckt wird.

Präsident v. Carlowitz: Ich wollte nur bemerken, daß ein wirklicher Antrag vom Herrn Domherrn D. Günther nicht eingebracht worden ist, sondern daß er nur seine Ansicht entwickelt hat.

Bürgermeister Starke: Ich habe das Amendement nicht unterstützt, weil ich mich überzeugt habe, daß, so wohlgemeint es auch ist, es doch nicht zum Zwecke führen wird. Denn wenn §. 1 von der Kammer nicht angenommen wird, bleiben auch alle durch Herkommen festgesetzte und jetzt gültige Bestimmungen in salvo. Wenn aber jetzt das Amendement angenommen würde, und die Staatsregierung eine ihm gemäßige Verordnung erlassen sollte, so würde dasselbe bezweckt werden, was durch die neue Gesetvorlage erreicht werden soll.

Graf Hohenthal-Püchau: Ich habe das Ellenmaaß aus der ganz gut gemeinten Absicht hinzugefügt, weil es neben dem Scheffel- und Kannenmaaße dasjenige Maaß ist, was im bürgerlichen Leben am meisten gebraucht wird, und ich glaube, daß die Einführung keinen so großen Schwierigkeiten unterliege. Der Staatsregierung müssen darüber hinlängliche Erfahrungen vorliegen, welches Scheffel-, Kannen- und Ellenmaaß das gebräuchlichste im Lande ist, und sie kann auf sehr kurzem Wege, nämlich auf dem der Verordnung, die Einführung desselben im ganzen Lande bei Polizeistrafe anordnen, wobei ein gewisser Zeitraum festgestellt werden würde, nach welchem das übrige Maaß aufhören müßte.

Domherr D. Günther: Ich kann mit dem Herrn Bürgermeister Starke darin nicht übereinstimmen, daß durch Ablehnung des §. 1. der Gesetvorlage nun gleichsam stillschweigend alle die meines Erachtens völlig ungeschlichen und daher wichtigen Herkommen bekräftigt und anerkannt werden, welche in mehreren Gegenden des Landes gefunden werden. Ein Polizeigesetz, welches das Maaßsystem festgesetzt hat, kann seine